

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

Landkreis Böblingen – Jugendamt

Parkstraße 16

71034 Böblingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

kit jugendhilfe

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Stationäre Hilfe zur Erziehung in zwei dezentralen
Wohngruppen Tübingen Katharinenstraße und
Waldenbuch (mit je 6 Plätzen)**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in zwei dezentralen Wohngruppen Tübingen Katharinenstraße und Waldenbuch (mit je 6 Plätzen)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **262,56 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 21,88 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 11,41 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag: **10,90 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung **63,29 €/ pro BT**
(an maximal 185 Tagen)

Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof **84,76 €/ pro BT**

Modul V Therapeutische Leistungen **14,62 €/ pro BT**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.04.2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2026**

Die Laufzeit der vorliegenden Entgeltvereinbarung wurde durch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII festgelegt (AZ: Nr. 06/25).

Stuttgart, 13.11.2025

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen



Träger der Einrichtung
Jugendhilfe



Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Böblingen



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung